

Außergewöhnliche Belastung

Die Belastung muss außergewöhnlich sein, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. (§ 34 Abs 1 EStG).

Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

Einkommen vor außergewöhnlichen Belastungen	Selbstbehalt vom Einkommen
Von höchstens € 7.300	6%
Mehr als € 7.300 bis € 14.600	8%
Mehr als € 14.600 bis € 36.400	10%
Mehr als € 36.400	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
- Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern (Pauschbetrag iHv € 110 monatlich),
- Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder,
- Aufwendungen für eine Behinderung.

Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Wenn keine pflegebedingte Geldleistung bezogen wird und das Ausmaß der Behinderung mindestens 25% beträgt, kann der Steuerpflichtige entweder die tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Selbstbehalt) oder folgende vom Grad der Behinderung abhängige Freibeträge (ohne Selbstbehalt) jährlich geltend machen (§ 35 Abs 3 EStG):

Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit	Jährlicher Freibetrag
Von 25% bis 34%	€ 75
Von 35% bis 44%	€ 99
Von 45% bis 54%	€ 243
Von 55% bis 64%	€ 294
Von 65% bis 74%	€ 363
Von 75% bis 84%	€ 435
Von 85% bis 94%	€ 507
Ab 95%	€ 726

Übersichten über mögliche Freibeträge für Behinderte

Freibetrag für Behinderte	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	Ja	Nein ¹
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	Ja	Ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	Ja	Ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	Ja	Ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	Ja	Ja

¹ Wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde.

Freibetrag für behinderte Kinder

	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung gemäß § 35 Abs 3 EStG	Ja	Nein	Nein
Pauschaler Freibetrag von € 262	Nein	Ja	Ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	Ja	Nein	Nein
Freibetrag für eigenes Kfz	Nein	Nein	Nein
Freibetrag für Taxikosten	Nein	Nein	Nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	Ja	Ja	Ja
Schulgeld für Behindertenschule	Ja	Ja	Ja (gekürzt um Pflegegeld)

Feststellung einer Behinderung ab 2005

Ab 1.1.2005 sind folgende Stellen für die **Feststellung einer Behinderung (Grad der Behinderung, Minderung der Erwerbsfähigkeit) für steuerliche Zwecke** zuständig:

- Der **Landeshauptmann** bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl 1947/183).
- Die **Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.
- In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art die jeweilige **Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen**.

Der **Amtsarzt** ist für die Feststellung einer Behinderung nicht mehr zuständig. Alle bisherigen Bescheinigungen behalten aber ihre Gültigkeit bei.